VG München, Urteil v. 27.10.2026 – M 5 K 22.6331

Titel:

Coronavirus, SARS-CoV-2, Corona-Infektion, Bürotätigkeit, Sachbearbeitung, Polizei, Örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis (verneint), Besondere Ansteckungsgefahr (verneint), Dienstunfall, Infektionskrankheit, Beweislast, besondere Gefährdung, Anerkennung von COVID-19, Sachbearbeiter im Büro

Normenketten:

BayBeamtVG Art. 46 Abs. 1

BayBeamtVG Art. 46 Abs. 3

Anlage 1 zur BKV Nr. 3101

Schlagworte:

Coronavirus, SARS-CoV-2, Corona-Infektion, Bürotätigkeit, Sachbearbeitung, Polizei, Örtlich und zeitlich bestimmbares Ereignis (verneint), Besondere Ansteckungsgefahr (verneint), Dienstunfall, Infektionskrankheit, Beweislast, besondere Gefährdung, Anerkennung von COVID-19, Sachbearbeiter im Büro

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. De Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung ode Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1
Der 1964 geborene Kläger stand als Polizeihauptkommissar in Diensten des Beklagten. Er war bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand beim Polizeipräsidium ... tätig.

2
Der Kläger beantragte am ... Dezember 2021 die Anerkennung seiner SARS-CoV-2/COVID-19 Erkrankung (im Folgenden: SARS-CoV-2) als Dienstunfall. Das Unfallereignis habe am Freitag den … Dezember 2020 im Rahmen der Sachbearbeitung stattgefunden. Zusammen mit seinem Kollegen, welcher bereits leichte Erkältungssymptome gezeigt habe, sei er in seinem Büroraum der Dienststelle tätig gewesen. Hierbei habe weder der Kläger noch der Kollege des Klägers – im Einklang mit den Dienstvorschriften – Masken getragen. Am Morgen des … Dezember 2020 um 10:36 Uhr sei ein PCR-Test des Klägers negativ ausgefallen, während das Ergebnis des am Folgetag (.. …12.2020) durchgeführten PCR-Tests des Kollegen unbekannt sei. Der Kläger habe das anschließende Wochenende mit seiner Ehefrau verbracht. Diese arbeite als Krankenschwester und sei fast täglich getestet worden und habe am Wochenende ebenfalls ausschließlich negative Testergebnisse aufgewiesen. Am … Dezember 2020 sei ein weiterer PCR-Test beim Kläger jedoch positiv ausgefallen, während der Test seiner Ehefrau zu diesem Zeitpunkt noch negativ gewesen sei. Zwei Tage später, am … Dezember 2020 sei schließlich auch die Ehefrau des Klägers mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet worden.

3
Das Landesamt für Finanzen lehnte den Antrag auf Anerkennung als Dienstunfall bzw. auf Anerkennung als Berufskrankheit mit Bescheid vom … Juni 2022 ab. Es liege kein Unfallereignis vor, denn der genaue Zeitpunkt der Infektion stehe nicht fest. Auch die Voraussetzungen für die Anerkennung als Berufskrankheit lägen nicht vor. Denn es fehle an einer Tätigkeit im Einzelfall, bei der die Gefahr einer SARS-CoV-2 Erkrankung typischerweise besonders erhöht gewesen sei. Die Ausbreitung des Corona-Virus stelle eine Allgemeingefahr dar. Eine solche Erkrankung könne nur dann einen inneren Bezug zum Dienst haben,

wenn aufgrund der Dienstausübung eine besondere, über die Allgemeingefahr einer Ansteckung hinausgehende Infektionsgefahr bestanden habe. Das sei bei einer Tätigkeit als Sachbearbeiter auf der Dienststelle nicht der Fall.

4
Gegen den Bescheid erhob der Kläger am … Juni 2022 Widerspruch. Das Landesamt wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom … November 2022 – zugestellt am … November 2022 – zurück.

5
Am Montag dem 19. Dezember 2022 hat die Klagepartei Klage erhoben und mit Schreiben vom 5. Januar 2023 beantragt,

6
Der Beklagte wird verpflichtet, unter Aufhebung des Bescheids vom ... Juni 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom … November 2022 die Infektion und Erkrankung des Klägers an SARS-CoV-2/COVID-19 als Dienstunfall, hilfsweise als Berufserkrankung i.S.v. Art. 46 Abs. 3 BayBeamtVG anzuerkennen.

7
Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung für den Kläger im privaten Alltag – insbesondere bei seiner Ehefrau – auszuschließen sei. Es habe eine hohe Wahrscheinlichkeit bestanden, dass er sich in Ausübung des Dienstes angesteckt habe.

8
Das Landesamt für Finanzen hat beantragt,

9
die Klage abzuweisen.

10
Gemäß Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) sei der Kläger beweisbelastet und habe keinen Nachweis darüber erbracht, wann genau die Infektion erfolgt sei. Bei einer Inkubationszeit von bis zu 11,7 Tagen habe sich der Kläger auch andernorts anstecken können. Zudem seien im Dezember 2020 allgemein hohe Erkrankungszahlen in Oberbayern zu verzeichnen gewesen. Auch eine Anerkennung als Dienstunfall nach Art. 46 Abs. 3 BayBeamtVG scheide aus, da die Tätigkeit des Klägers seiner Art nach nicht mit einer abstrakten Gefahrenlage verbunden sei, die mit derjenigen der anderen drei Regelungsalternativen der Nr. 3101 Anlage 1 BKV (Gesundheitsdienst, Wohlfahrtspflege, Laboratorien) vergleichbar sei. Auch sei die Tätigkeit des Klägers mit einer konkreten Gefährdung (d.h. einer erhöhten Infektionsgefahr) nicht verbunden gewesen.

11
Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf die Gerichts- und vorgelegte Behördenakte sowie das Protokoll vom 27. Oktober 2026 verwiesen.

Entscheidungsgründe

12
Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung der Erkrankung an SARS-CoV-2 als Dienstunfall. Der Bescheid des Landesamtes für Finanzen vom ... Juni 2022 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom … November 2022 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung/VwGO).

13
1. Die Infektion des Klägers mit SARS-CoV-2 stellt keinen Dienstunfall im Sinne des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) dar.

14
Nach dieser Vorschrift ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist.

15
Es fehlt im vorliegenden Fall an der Voraussetzung der örtlichen und zeitlichen Bestimmbarkeit der Infektion.

16
Der Zeitpunkt bei einer Infektionskrankheit lässt sich typischerweise nicht genau feststellen, was für die Bejahung eines Dienstunfallereignisses aber erforderlich wäre. Für die zeitliche Bestimmbarkeit genügt es nicht, dass sich ein über mehrere Tage erstreckender Zeitraum nach Anfangs- und Schlusstag eingrenzen lässt. Demnach reicht es bei Infektionen nicht aus, dass die Inkubationszeit und der Ort, an dem sich der Beamte während dieser Zeit aufgehalten hat, bekannt sind, um die Infektionserkrankung als einen Unfall zu bewerten. Es müssen die Angaben zu den Umständen des konkreten Ereignisses in zeitlicher und örtlicher Hinsicht in ihrer Gesamtheit so bestimmt sein, dass es Konturen erhält, auf Grund derer das Ereignis von anderen Geschehnissen eindeutig abgegrenzt werden kann. Jede Verwechslung mit einem anderen Ereignis muss ausgeschlossen sein (BVerwG, U.v. 25.2.2010 – 2 C 81/08 – NVwZ 2010, 708, juris Rn. 14 und B.v. 19.1.2006 – 2 B 46/05 – juris Rn. 6).

17
Auch bei Infektionen reichen die bloße Eingrenzbarkeit des Zeitraums der Infektion oder die abstrakte Bestimmbarkeit ihres Zeitpunkts sowie die Kenntnis der Orte, an denen sich der Beamte während dieser Zeit bzw. der nach ärztlicher Erfahrung zu vermutenden Inkubationszeit aufgehalten hat, nicht aus (BVerwG U.v. 26.6.2025 – 2 A 10.24 – juris Rn. 16).

18
Eine hinreichend genaue Bestimmung des Ortes und des Zeitpunktes der Ansteckung lässt sich im vorliegenden Fall nicht vornehmen. Soweit der Kläger meint, er habe sich am … Dezember 2020 bei seinem Kollegen während des Dienstes angesteckt, kommt dies zwar als sehr entfernte Möglichkeit in Betracht, steht aber keineswegs mit der erforderlichen Sicherheit fest. Der Kläger selbst wurde erstmals am … Dezember 2020 positiv auf SARS-CoV-2 getestet. Rückschlüsse auf einen genauen Ansteckungszeitpunkt lassen sich hieraus nicht ziehen. Vielmehr kann die Ansteckung zu jedem beliebigen Zeitpunkt innerhalb der Inkubationszeit erfolgt sein. Diese beträgt im Median 5,8 Tage, kann aber auch deutlich über dieser Dauer liegen; die maximale Inkubationszeit für 95% der Infizierten wurde mit 11,7 Tagen angegeben (vgl. Robert-Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 16.10.2026, Tabelle 1 und Kapitel 5).

19
Ist es demnach nicht möglich, mit der erforderlichen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, wann und wo bzw. bei welcher Person der Kläger sich angesteckt hat, geht das im Anwendungsbereich des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 BayBeamtVG zu Lasten des Beamten. Nach allgemeinen Beweisgrundsätzen trägt der Beamte die materielle Beweislast für das Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen für die Anerkennung eines Dienstunfalls (BVerwG, U.v. 28.4.2011 – 2 C 55/09 – ZBR 2012, 38, juris Rn. 12 ff.), also auch für die örtliche und zeitliche Bestimmbarkeit des Ereignisses, welches den Körperschaden verursacht hat. Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, dass sich Ort und Zeitpunkt einer Infektion regelmäßig nicht mit der erforderlichen Genauigkeit feststellen lassen. Die Forderung eines örtlich und zeitlich bestimmbaren Schadensereignisses legt zum einen den Schutzbereich der Dienstunfallfürsorge fest und dient zum anderen der Begrenzung des Risikos des Dienstherrn. Dieser soll nur für Schadensereignisse einstehen müssen, die einem Nachweis zugänglich sind. Der Schwierigkeit, dass sich der Zeitpunkt der Ansteckung mit einer Infektionskrankheit fast ausnahmslos nicht mit der erforderlichen Genauigkeit feststellen lässt, hat der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass Infektionskrankheiten, die in Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623 – nachfolgend BKV) aufgeführt sind, fiktiv als Dienstunfälle gelten, wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt sind (BVerwG, B.v. 19.1.2006 – 2 B 46/05 – juris Rn. 6; vgl. zum Ganzen auch: VG Regensburg, U.v. 29.11.2022 – RN 12 K 21.2496 – juris Rn. 18 ff.).

20
2. Auch die Voraussetzungen für eine Anerkennung der Corona-Erkrankung des Klägers nach Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayBeamtVG liegen nicht vor.

21

Nach dieser Vorschrift gilt als Dienstunfall auch die Erkrankung an einer in Anlage 1 der BKV genannten Krankheit, wenn der Beamte oder die Beamtin nach der Art seiner oder ihrer dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt war, es sei denn, dass der Beamte oder die Beamtin sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Nach Anlage 1 Nr. 3101 BKV stellen Infektionskrankheiten dann eine Berufserkrankung dar, wenn die betroffene Person im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig ist oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war.

22
Zwar ist SARS-CoV-2 eine Infektionskrankheit, es liegt aber bezüglich der Tätigkeit des Klägers nicht die hier allenfalls in Betracht kommende vierte Alternative der Vorschrift vor. Der Kläger war aufgrund der von ihm ausgeübten Tätigkeit der Infektionsgefahr nicht „in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt“.

23
a) Der Beamte muss nach der Art seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt gewesen sein. Diese Voraussetzung ist nur gegeben, wenn die zur Zeit der Infektion konkret ausgeübte dienstliche Tätigkeit erfahrungsgemäß im Ganzen gesehen ihrer Art nach unter den besonderen zur Zeit der Krankheitsübertragung bestehenden tatsächlichen Verhältnissen und Begleitumständen eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erkrankung in sich birgt (vgl. BVerwG, U. v. 28.1.1993 – 2 C 22.90 – juris Rn. 12, U.v. 26.6.2025 – 2 A 10.24 – juris Rn. 16 zu § 31 Abs. 3 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetze/BeamtVG, der mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 BayBeamtVG im Wesentlichen übereinstimmt; BayVGH, B.v. 18.11.2024 – 3 ZB 23.2 – juris Rn. 10). Diese besondere Gefährdung muss für die dienstliche Verrichtung typisch und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein.

24
b) Nach diesen Maßstäben lag beim Kläger aufgrund der Art der Tätigkeit als Sachbearbeiter in einem Zweiraumbüro keine besondere Gefährdung vor, die ihn einem Erkrankungsrisiko an COVID-19 in erheblich höherem Maße als die übrige Bevölkerung ausgesetzt hat.

25
Hinsichtlich der genannten Tätigkeit in einem geschlossenen Büroraum mit einem möglicherweise unerkannt infizierten Kollegen bestand für den Kläger lediglich das zu diesem Zeitpunkt für die gesamte arbeitende Bevölkerung bzw. die Beamtenschaft bestehende Ansteckungsrisiko. Während der Sachbearbeitung waren der Kläger bzw. sein Kollege nicht aufgrund der typischen Dienstausführung gehindert, individuelle Schutzmaßnahmen, wie das Tragen einer Maske, zu ergreifen. Auch war die Tätigkeit angesichts der Zahl der Teilnehmer (lediglich ein Kollege im selben Büroraum) nicht mit risikoerhöhenden Faktoren behaftet. Konkrete Tätigkeiten „am Menschen“ mit einem unmittelbaren Körperkontakt oder eine gesichtsnahe Tätigkeit in Innenräumen hatte der Kläger nicht auszuführen. Es bestand keine besonders erhöhte Wahrscheinlichkeit einer konkreten Infektionsgefahr.

26
3. Der Kläger hat als unterlegener Beteiligter nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).